Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 61
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Medienmitteilung vom 1. Oktober 2026

Status S: Regierungsrat will Unterstützung in der Asylsozialhilfe fortführen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialhilfegesetzes. Schutzbedürftige mit Status S sollen auch mit Aufenthaltsbewilligung nach den Ansätzen der Asylsozialhilfe unterstützt werden, wie dies bereits für vorläufig aufgenommene Personen gilt. Zudem werden die Sozialhilfekosten aus dem Asylbereich auch nach dem Wegfall der Bundesbeiträge im Rahmen des Lastenausgleichsverfahrens zwischen Kanton und Gemeinden ausgeglichen.

Im März 2027 halten sich die ersten Personen mit Schutzstatus S seit fünf Jahren in der Schweiz auf. Gemäss geltendem Bundesrecht erhalten sie dann grundsätzlich eine Aufenthaltsbewilligung und damit Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe wie die einheimische Bevölkerung. Gleichzeitig entfallen mit dem Entlastungspaket 2027 die Subventionen des Bundes für diese Personen nach Ablauf von fünf Jahren. Eine vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Asylverordnung 2 soll es den Kantonen deshalb ermöglichen, die Unterstützung dieser Personen selbst zu regeln.

Der Regierungsrat will diesen Spielraum nutzen. Schutzbedürftige sollen, unabhängig von einer Aufenthaltsbewilligung, wie vorläufig aufgenommene Personen während der ersten sieben Jahre ihres Aufenthalts in der Schweiz Asylsozialhilfe erhalten und danach in die ordentliche Sozialhilfe wechseln. Auch andere Kantone, etwa Zürich, St. Gallen und Aargau, haben gleichgerichtete Änderungen eingeleitet. Ohne Gesetzesänderung entstünden Kanton und Gemeinden allein für die rund 330 im Jahr 2022 eingereisten Personen Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr.

Weil der Bund seine Abgeltung für Personen aus dem Asylbereich neu auf fünf Jahre beschränkt, aktualisiert der Regierungsrat die Bestimmungen zum Lastenausgleichsverfahren. So tragen Kanton und Gemeinden die nicht mehr vom Bund gedeckten Kosten auch künftig gemeinsam, und einzelne Gemeinden werden nicht aufgrund der Anzahl bei ihnen wohnhaften betroffenen Personen übermässig belastet.

Damit die Regelung rechtzeitig gilt, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Änderung für dringlich zu erklären und sofort in Kraft zu setzen. Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung wird sie wirksam, sobald die Änderung der Asylverordnung 2 in Kraft ist. Diese ist per 1. März 2027 vorgesehen.

Staatskanzlei Schaffhausen

Auskünfte erteilt:
Regierungsrat Marcel Montanari, Vorsteher Departement des Innern, Tel. +41 52 632 74 61